

# Groß-Warzenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grone, Groß-Warzenberg.  
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Warzenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene  
Grundschritzeile 10 Pfennig. — Belegungsgeld für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig

Nr. 48

Sonnabend, den 2. Dezember

1910

## Verfügungen des Königl. Landrats.

### Allgemeine

### Verordnungen und Verfügungen.

### Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominiums Schleife festgestellt worden ist, wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1902 und vom 13. November 1906 bis auf Weiteres folgendes angeordnet.

#### I. Sperrbezirk.

Der Gutsbezirk Schleife hat als Sperrbezirk zu gelten.

1. Sämtliche Wiederkäuer (Rindvieh, Ziegen, Schafe) und Schweine in diesem Bezirk unterliegen der Stallsperrre.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Eingängen der Seuchengehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist im gesamten Sperrbezirk einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde des Sperrbezirks sind festzulegen.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

6. Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsort oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise auf einer

Holztafel mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ mit schwarzer Farbe auf weißem Grund zu versehen.

Neben dieser Tafel ist eine solche mit der Aufschrift: „Unbefugten ist der Eintritt verboten“ anzubringen.

Gleichzeitig sind an den Eingängen zu den im Sperrbezirk gelegenen Orten Tafeln aufzustellen mit der Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh verboten.“

7. Händlern, Schlächtern, Viehlastrierern u. anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

8. Die Einfuhr von Klauenvieh in die gesperrten Bezirke ist verboten.

9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die gesperrten Bezirke ist verboten, das gleiche gilt hinsichtlich von Rindviehfuhrwerken.

10. Dünger, Streu und Jauche dürfen aus verseuchten Gehöften nur mit Pferdegespann u. nur dann aufs Feld gefahren werden, wenn öffentliche Wege nicht berührt werden.

Der Dünger ist mehrmals täglich mit Kaltmilch zu begießen.

Die Abfuhr von Dünger, Streu und Jauche aus unverseuchten Gehöften mittels Pferdegespann ist auf öffentlichen Wegen, soweit zur Ackerbestellung notwendig, gestattet.

11. Die Abgabe von roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten. Als gekocht ist diejenige Milch anzusehen, welche auf 100 Grad Celsius erhitzt oder wenigstens 15 Minuten lang einer Temperatur von 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Diese Maßnahme bezieht sich auch auf Magermilch, Buttermilch und diejenigen Teile der Milch, welche beim Käse zurückbleiben, sowie auf Molken, dagegen wird der Betrieb von Butter und Käse von dieser Maßnahme nicht betroffen.

12. Das Decken von Kühen durch Bullen aus anderen Gehöften wird verboten.

### II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gelegt, dem die Guts- und Gemeindebezirke Stunzendorf, Nieder = Stradam, Neu = Stradam, Mittel = Stradam, Ober = Stradam, Ottendorf, Otto = Langendorf, Langendorf, Mittel = Langendorf, Ober = Langendorf, Neuhof, Klein = Woitzendorf, Himmelthal, Weinberg, Schloß = Wartenberg, Wioske, Klein = Cosel, Paulschütz, Groß = Cosel, Mechau und Peterhof sowie die Gemeinde Schleife und die Stadt Groß = Wartenberg angehören. Für diese gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Austrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe) aus den vorstehenden Beobachtungsgebieten auf Märkte, besonders auch auf den Breslau'er Schlachtviehmarkt, ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh ist verboten.
3. Das Treiben von nicht eingepanntem Klauenvieh auf öffentlichen Straßen ist verboten, desgleichen das Fahren mit Rindviehgepann über die Feldmarkgrenzen hinaus.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne meine Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis wird nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes über die Seuchensfreiheit der auszuführenden Tiere, das nur 24 Stunden Geltung hat, gestattet. Die Polizeibehörde des Schlachtortes wird von der Zuführung von mir vorher telegraphisch auf Kosten des Versenders benachrichtigt werden. Der vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Schlachtortes bedarf es nicht weiter. Das Vieh darf nur auf Wagen transportiert werden, welche nach Gebrauch, ebenso wie die benutzten Geräte, sorgfältig zu desinfizieren sind.

### III.

Alle Sammelmolkereien innerhalb des Kreises, d. h. Molkereien, in denen Milch aus mehr als einem Viehbestande verarbeitet wird, dürfen Milch, (Magermilch Buttermilch und Molken) nur nach Abkochung abgeben.

Der Abkochung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90 Grad Celsius gleichzurechnen.

Die Abgabe von Milch- und Molkereirückständen zum Verfüttern an das Vieh der Sammelmolkerei bezw. des Inhabers und Verwalters ist nur unter gleichen Bedingungen gestattet.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Absatz 1, Ziffer 7a

der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangsbezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Ortsbehörden der Sperrbezirke dürfen Ursprungszeugnisse nicht ausfertigen u. die Ortsbehörden des Beobachtungsgebiets nur für solches Klauenvieh, dessen Ausführung von mir gestattet ist.

Die Ortsbehörden haben vorstehende Anordnungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und werden die Herren Amtsvorsteher ersucht die genaue Befolgung zu überwachen.

Groß = Wartenberg, den 2. Dezember 1910.

Der Königliche Landrat.  
von Busse.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau auf Grund des § 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 zum Reichsviehseuchengesetz der am 13. Dezember d. J. in Neumittelwalde anstehende Viehmarkt ganz untersagt.

Das Verbot erstreckt sich auch auf den an Neumittelwalde angrenzenden Gutsbezirk Neumittelwalde.

Die Ortsbehörden haben dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ursprungszeugnisse für den untersagten Viehmarkt dürfen nicht ausgestellt werden.

Groß = Wartenberg, den 29. November 1910.

Der Königliche Landrat.  
von Busse.

Meine Anordnung vom 5. Oktober d. J., betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (Kreisblatt Seite 439/440), wird für die Gemeindebezirke: Erdmannsberg, Jeschune und Kottowski, sowie für die zum Gutsbezirk Kalkowski gehörige Kolonie Bismarckwald (früher Wilhelmshütte), hiermit aufgehoben.

Die Kolonie Bismarckwald scheidet auch aus dem durch meine Anordnung vom 15. November 1910, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, Kreisblatt Seite 519/520 wegen der Maul- und Klauenseuche in Grandorf gebildetem Beobachtungsgebiet aus. Der übrige Teil des Gutsbezirks Kalkowski verbleibt in diesem Beobachtungsgebiet.

Meine für die zu Fürstlich = Nieffen gehörige Kolonie Kruppa erlassenen Anordnungen vom 17. Oktober d. J. und 18. Oktober d. J., betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (Kreisblatt Seite 473/474) werden gleichfalls aufgehoben.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 30. November 1910.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Giesemann, Rechnungsrat.

In Ineshof Kreis Kempen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Groß-Wartenberg, den 26. November 1910.

Auf dem Dominium Kollande Kreis Miltitz ist unter dem Rindvieh der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt worden.

Groß-Wartenberg, den 1. Dezember 1910.

Aus Anlaß des Verbots des Hausierhandels mit Schweinen und Geflügel sind unter dem Begriff des Hausierhandels Zweifel entstanden.

Unter Hausierhandel mit Vieh wird nach neueren Auslegungen ein Handel verstanden, der „ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen“ stattfindet.

Um den Handel mit Vieh, zu dem nicht nur der Verkauf, sondern auch der Auktion gehört, als Hausierhandel zu charakterisieren, werden daher nur die oben erwähnten Voraussetzungen erforderlich sein, dagegen wird es nicht darauf ankommen, ob dieser Handel mit einer Legitimationskarte oder mit Wandergewerbeschein ausgeübt wird.

Auch das Auffuchen von Bestellungen in den Gehöften der Landwirte durch Händler oder ihre Angestellte mit der Wirkung, daß die auf diese Weise bestellten Schweine alsdann den Bestellern zugeführt und gegebenenfalls auch umgetauscht werden, dürfte von den Gerichten als eine Teilausführung des Hausierhandels angesehen werden.

Die Ortsbehörden haben dies bekannt zu machen.

Groß-Wartenberg, den 1. Dezember 1910.

#### Betrifft die Volkszählung.

Nach meiner Kreisblattverfügung vom 19. Oktober d. Js. Kreisblatt Seite 470, betreffend die diesjährige Volkszählung, sind die Kreislisten der Kontrollisten sowie die Ortslisten mir bis spätestens den 21. Dezember d. Js. und das gesamte übrige Zählmaterial vorchriftsmäßig verpackt bis zum 31. Dezember d. Js. bestimmt einzureichen.

Ich erwarte, daß diese Termine von den Ortsbehörden bestimmt innegehalten werden.

Groß-Wartenberg, den 30. November 1910.

#### Betrifft die Viehzählung.

Nach meiner Kreisblattverfügung vom 26. Oktober d. Js. Kreisblatt Seite 483/84 betreffend die diesjährige Viehzählung, ist mir das gesamte Zählmaterial bis zum 8. Dezember d. Js. einzureichen.

Ich erwarte, daß dieser Termin bestimmt innegehalten wird.

Groß-Wartenberg, den 30. November 1910.

#### Betrifft Gewerbesteuerveranlagung für 1911.

Die Ortsbehörden des Kreises erlaube ich hierdurch, mir zum Zwecke der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1911 bis zum 25. Dezember d. Js. sämtliche Gewerbetreibenden namhaft zu machen, welche bisher ein steuerfreies Gewerbe betrieben haben, und unter diesen diejenigen anzugeben, bei denen anzunehmen ist, daß das Gewerbe die Grenze der Steuerpflicht erreicht bezw. überschreitet.

Steuerpflichtig sind nur solche Betriebe, bei denen entweder der jährliche Ertrag 1500 Mark oder das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. und mehr beträgt.

Bei den Vorschlägen sind stets der Gewerbeertrag nach dem Ergebnisse des letzten Geschäftsjahres (Kalenderjahres), für Gewerbebetriebe, welche noch nicht so lange bestehen, der mutmaßliche Jahresertrag im nächsten Steuerjahre und die einzelnen Bestandteile des Anlage- und Betriebskapitals anzugeben. Zu letzterem gehören insbesondere:

1. der Verkaufswert der Grundstücke und Gebäude, soweit diese dem Gewerbe dienen und dem Gewerbetreibenden gehören,
2. der Wert der Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge,
3. der Wert der Tiere und Futtervorräte,
4. der Wert der Warenvorräte, Roh- und Hilfsstoffe,
5. der Maschinenbestand und die Außenstände,
6. sonstige Gegenstände und Rechte, z. B. Realrechtberechtigungen, Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke und Wege usw.

Hievon sind die laufenden Geschäftsschulden in Abzug zu bringen.

Schulden, welche zur Begründung, Verbesserung und Erweiterung des Gewerbebetriebes gemacht sind, haben bei Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals ebenso wie die hierfür zu zahlenden Zinsen bei Berechnung des Ertrages außer Betracht zu bleiben. (Vergl. Artikel 16 und 17 der Anweisung vom 4. November 1895 — abgedruckt in der Extra-Beilage zu Nr. 8 des Regierungsamtsblattes für 1896.)

Groß-Wartenberg, den 25. November 1910.

Der Vorsitzende der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

# Öffentliche Bekanntmachung.

## Einkommen-Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1911.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß-Wartenberg aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1911 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktäglich früh von 10 bis 12 Uhr im Bureau (Reishaus) zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögensanzeigen werden von heute ab in meinem Steuerbureau (Reishaus) auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Groß-Wartenberg, den 3. Dezember 1910.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

von Busse.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30/2 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 hat der Provinzialausschuß den Zinsfuß für die Zeit vom 1. November 1910 ab bis auf weiteres wie folgt, festgesetzt:

I. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne:

in Obligationen:

- a, in 3 proz. Obligationen auf  $3\frac{1}{4}$  Prozent,
- b, in  $3\frac{1}{2}$  proz. Obligationen auf  $3\frac{3}{4}$  Prozent,
- c, in 4 proz. Obligationen auf  $4\frac{1}{4}$  Prozent,

in bar:

- d, für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen auf  $4\frac{1}{4}$  Prozent,
- e, für bare Darlehne an Private auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent,
- f, für bare Darlehne an Gemeinden und Korporationen von mindestens 10 000 Mk. nach Wahl des Darlehnsnehmers auch auf  $3\frac{1}{4}$  Prozent oder  $3\frac{3}{4}$  Prozent, vorausgesetzt, daß Darlehnsnehmer neben der Verzinsung und Amortisation auch die Kursdifferenz trägt; sofern die 3 proz. oder im zweiten Falle die  $3\frac{1}{2}$  proz. Obligationen, welche die Provinzial-Hilfskasse zur Beschaffung der Darlehnsvaluta veräußert, im Kurse unter 100,25 stehen. Diese Kursdifferenz wird nach Wahl des Darlehnsnehmers entweder von der Valuta vorweg in Abzug gebracht, oder dem Darlehnsbetrage zugeschlagen und nebst  $4\frac{1}{4}$  Prozent Zinsen vom Tage der Zahlung des Darlehns resp. der betreffenden Darlehnsrate aus den ersten Amortisationsraten gedeckt.

In den Fällen zu a, b und c kann bei Darlehen von mindestens 1 Million Mark eine Ermäßigung des Zinsfußes um  $\frac{1}{40}$  Prozent eintreten. Diese Ermäßigung kann auf Antrag auch bei den Darlehen erfolgen, durch deren Aufnahme der Darlehnsnehmer seine bei der Provinzial-Hilfskasse bereits bestehende Schuldenlast bis zu einer Million Mark und darüber vermehrt.

II. Für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse belegten und zu belegenden Gelder:

- a, bei sechsmonatiger Kündigung auf  $2\frac{1}{2}$  Prozent,
- b, bei kürzeren Kündigungsfristen auf 2 Prozent mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30 000 Mark eine achttägige, über 30 000 Mark bis 50 000 Mark eine 30 tägige, über 50 000 Mark eine 3 monatige Kündigung

innegehalten werden muß.

Die Verzinsung beginnt für Beträge, welche in der ersten Hälfte eines Monats eingezahlt werden, mit dem 16. desselben Monats, für Beträge, deren Einzahlung in die zweite Hälfte eines Monats fällt, mit dem ersten des nächsten Monats.

Breslau, den 1. November 1910.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr von Richthofen.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Groß-Wartenberg, den 19. November 1910.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Verbandes deutscher Handelsgärtner sollen alljährlich, zumeist im Frühjahr minderwertige Obstbäume, die zum größten Teile aus Bayern stammen, in größeren Mengen in den Städten und Dörfern des Bezirks, hauptsächlich in den am rechten Oberufer gelegenen Kreisen Namslau, Dels Groß-Wartenberg verkauft werden.

Diese Bäume werden angeblich von einem Baumchulensbesitzer Stark in Eßeltrich oder St. Dessenrich in Bayern in Wagenladungen mit der Eisenbahn nach Dels versandt und von dort über ganz Oberschlesien verteilt. Derartige Sendungen sollen insbesondere auch nach der Stadt Oppeln gehen, dort in Gasthöfen (Gasthof zum roten Hirsch, Wabnitz'scher und Hallert'scher Gasthof wurden genannt) eingelagert und von hier zum teils auf Wochenmärkten teils im Umherziehen vertrieben werden.

Es wird mit Recht darüber geklagt, daß ein solcher Handel mit minderwertigen teilweise auch mit Schädlingen besetzten Bäumen, ganz abgesehen von der betrügerischen Schädigung der Käufer, der heimischen Obstzucht schweren Schaden zufügt und die mit staatlichen Mitteln unterstützten Bestrebungen zu ihrer Förderung lahmlegt. Wenn auch der Vertrieb der Bäume auf den Wochenmärkten bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, solange nicht unzweifelhaft betrügerische Handlungen festzustellen sind, nicht wird gehindert werden können, so würde das Feilbieten im Umherziehen gemäß § 56 Nr. 10 der Reichsgewerbeordnung doch schon jetzt zu dulden sein.

Die Ortsbehörden und die Kreisgendarmen mache ich hierauf aufmerksam.

Groß-Wartenberg, den 21. November 1910.

Ich weise darauf hin, daß Uebertretungen gegen die Vorschriften betreffend Beleuchtung der Fuhrwerke bei Dunkelheit (soweit sie auf Chaussees begangen werden) von mir im Interesse

der öffentlichen Sicherheit unachtsamlich nachdrücklich bestraft werden müssen, und ersuche auch die Herren Amtsvorsteher, auf anderen öffentlichen Wegen begangene Uebertretungen empfindlich zu ahnden.

Groß-Wartenberg, den 12. November 1910.

Dem Klempnermeister Herrn Gustav Schwirten in Festenberg ist die Kronen- = Orden- = Medaille Allerhöchst verliehen worden.

Groß-Wartenberg, den 28. November 1910.

### Anstellungen.

Bestätigt:

Der Gemeindevorsteher Ulrich in Honig als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Honig.

Ernannt:

Der Gemeindevorsteher Schneider in Schön-Steine zum Verbandsvorsteher-Stellvertreter des evangelischen Gesamtschulverbandes Schön-Steine.

## Der Königliche Landrat. von Busse.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach Erlöschen des Rotlaufes unter dem Schwarzvieh des Bauergutsbesitzer August Grünig zu Mochau ist die angeordnete Stallsperrre wieder aufgehoben worden.

Schloß-Wartenberg, den 30. November 1910.

Der Amtsvorsteher.

Geld gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer möge sich melden. Fundgeld ist zu bezahlen.

Groß-Wartenberg, den 23. November 1910.

Die Polizeiverwaltung.

An den letzten beiden Sonntagen vor Weihnächten, also am 11. und 18. Dezember d. J. ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes und Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen eine Verlängerung der Beschäftigungszeit von 2 bis 6 Uhr nachmittags genehmigt.

Groß-Wartenberg, den 2. Dezember 1910.

Die Polizeiverwaltung.

## Trost für Astmatiker.

Franz Teepe in Rheine i. Westf., schreibt: „Beige hiermit ergebenst an, daß ich Dr. Eiswirth's Astmal-Asthmapulver mit Erfolg angewandt habe. Bin jetzt schon 17 Wochen

in Stellung ohne Unterbrechung, nachdem ich in den letzten 4 Jahren fast gar nichts arbeiten konnte. Danke dem Erfinder nächst Gott, und werde das Mittel, wo ich kann, empfehlen. (102).

Preis der großen Blechschachtel Dr. Eiswirth's Astmal-Asthmapulver ist 2,50, in Apotheken erhältlich. Gratisproben werden auf Verlangen von der Engel-Apothek in Frankfurt a/M. franco versandt.

## Bitte für das Kreisrankenhaus des Kreises Groß-Wartenbera zu Klein-Boitsdorf.

An die Eingefessenen der Stadt und des Kreises richte ich die herzliche Bitte, den armen Kranken, welche das Weihnachtsfest auf ihrem Schmerzenslager verbringen müssen, zu einer kleinen Weihnachtsfreude behilflich sein zu wollen durch milde Beiträge an Geld, gebrauchten Kleidungsstücken usw. Jede auch noch so geringe Gabe wird mit aufrichtigem Dank angenommen werden.

Im Namen der armen Kranken ergeht an alle mildherzigen Geber ein herzliches „Bergelt's Gott!“

Die leitende Schwester  
des  
Kreiskrankenhauses.  
Oberin Wilhelmine.

## Flechten

allewede und trockene Schuppenflechte  
akroph. Ekzema, Hautausschläge, aller Art

## offene Füße

Beinschäden, Beingeschwüre, Aderbeine, böse Finger, alte Wunden sind oft sehr hartnäckig;

wer bisher vergeblich hoffte  
geheilt zu werden, mache noch einen Versuch  
mit der bestens bewährten

## Rino-Salbe

frei von Gift und Säure. Dose Mark 1.15 u. 2.25.

Dankschreiben gehen täglich ein.

Nur echt in Originalpackung weiß-grün-rot

u. Fa. Schubert & Co., Weinböhla-Dresden.

Fälschungen weist man zurück.

Zu haben in den Apotheken.

# E. Gerlach Solinger Erben

gestatten sich auf ihre am 1. Dezember eröffnete

## grosse Weihnachts-Ausstellung

ergebenst aufmerksam zu machen.

### Entzückende Neuheiten

in

#### Galanterie- und Luxuswaren,

Bronze-, Nickel- und Kupferwaren,  
Nippsachen, Bildern, Lederwaren,  
Luxusbriefpapier, Korrespondenzkarten,  
Schmucksachen, Fächern, Gürteln.

Neueit: Haarbänder für moderne Frisuren,  
Reiseandenken mit Ansichten von Gross-  
Wartenberg,

Ansichts- und Künstlerpostkarten.

Als praktische Weihnachtsgeschenke empfehlen wir

alle Arten einfacher und eleganter

### • Schuhwaren für Herren, Damen und Kinder •

in Leder, Duffel und Filz.

Petersburger Gummischuhe, Reformschube, Ball- und Gesellschaftsschube  
einfache u. feine Hausschube, Reit- u. Jagdstiefel in anerkannt vorzüglicher Qualität.

### Die Spielwaren - Abteilung

enthält

#### alle Arten Spielwaren

für Knaben und Mädchen.

Mechanische Spielsachen, Eisenbahnen,  
Soldaten, Festungen, Beschäftigungs-  
spiele, Baukästen, Tuschkästen, Sol-  
datenausrüstungen, Kaufläden, Puppen-  
stuben u. -Möbel, Küchen, Kochherde,  
Puppen, Puppenergänzungsteile, Jugend-  
schriften, Märchen, Bilderbücher.

==== Besichtigung ohne Kaufzwang gern gestattet. ====

Im Forstrevier Schön-Steine werden in der Zeit vom  
1. November 1910 bis 1. März 1911

## ==== Giftbrocken ====

gelegt.

Vor Aufnahme der Giftbrocken und des gefallenen Raub-  
zeuges wird gewarnt.

**Die Forstverwaltung.**

**M. Boden,** Hoflieferant vieler Höfe. Fürstlich Lippescher  
Hof-Fürschnermeister

**Breslau, Ring Nr. 38.**  
**Größtes Pelzwaren-Versandhaus**

Ständiges Lager von vielen Hunderten fertiger Herren- und  
:: :: :: Damen-Pelze, Jacken etc. in allen Größen. :: :: ::

Herren Geh- und Reispelze von 75—90—105 M. an,  
Pelzreverenden für Geistliche von 90 Mark an,  
Offizierpelze mit Pelztragen für alle Truppengattungen  
von 165 Mark an,  
Automobilpelze für Herren und Damen in allen Pelzarten,  
Comptoir-, Haus- und Jagd-Pelzröcke von 36 M. an,  
Eleg. Damen-Pelzjacketts von Persianer, Breitschwanz,  
Herz, Herzmurmeln, Scalbisam, echt Seal etc. zu billigsten  
Preisen,  
Damen-Pelzjacken von 24 Mark an,

Eleg. Damen-Pelz-Mäntel von 80 Mark an,  
Damen-Pelz-Stolad, -Boas, -Muffen, -Pelzhüte,  
-Baretts, Herrenmützen etc. in allen Pelzarten in  
größter Auswahl,  
Libree-Pelze für Kutscher und Diener von 75 Mark an,  
Lange Fußsäcke von 21 M. an,  
Fußkörbe, Jagd-Muffen von 4,50 M. an,  
Pelzteppiche von 7,50 M. an,  
Wagen- und Schlittendecken in allen Größen,  
Federboas in allen Preislagen.

Auswahlsendungen in Pelzen, Jacketts, Decken, Muffen, Baretts etc. umgehend  
per Post franko.

Neubezüge von Pelzen, sowie Modernisierungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir  
gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und realsten ausgeführt.

Extra-Bestellungen auf Wunsch innerhalb 24 Stunden.

Preiskurant, Pelzbezug- und Pelzwerk-Proben franko.

Die Firma unterhält weder Reisende, noch Agenten, noch Filialen.

**Ein Versuch**

wird Sie überzeugen, daß Sie bei Benutzung unserer Annoncen-Expedition Vorteile genießen wie nie zuvor — gleichviel ob es sich um große Empfehlungsinserte oder kleine Gelegenheitsanzeigen handelt. Durch keine Sonderinteressen beeinflusste unparteiische Auswahl der Insertionsorgane gewährleistet. Kostenschläge bereitwilligst ohne jede Verbindlichkeit. Zeitungskatalog steht Interessenten gratis und franko zur Verfügung.

**INVALIDENDANK**  
Annoncen-Expedition  
Berlin W. 8

Offerierte

**Petroleum**

in hochfeinster Qualität in Fässern inclusive Faß, in eisernen Bassins leihweise mit 1 1/2 Mark pro Centner billiger. Sehr preiswert.

**Max Dittrich,**  
i. F.: E. W. Dittrich.

**Weihnachtsgeschenke**

für Herren und Damen als:

Filzhüte, Mützen, Cravatten, Posenträger,  
:: Wäsche, Socken, Schirme, Stöcke etc. ::

**Filz- und Lederschuhe**

empfehlen in großer Auswahl

**Frau A. Czesny.**

**Prachtvolle Möbel**

in allen Holz- und Stilarten

ganze Einrichtungen,

auch einzeln, kauft man billig bei

**Paul Gottschling,**

Jessenberg, Kirchstraße.

**Wichtig für Brautleute.**

Überzeugung macht wahr!



1. Beilage zu Nr. 48 des Groß-Wartenberger Kreisblattes  
Sonntag, den 3. Dezember 1910

Ich bin zur

✠ **Rechtsanwaltschaft** ✠

bei den Königl. Amtsgericht in Neumittelwalde zugelassen.

Mein Büro befindet sich Ecke Neue-Gasse - Reuchenerstraße.

**Dr. Schippan,**

Rechtsanwalt.



**Caecilie Heinzes**  
**Weihnachts-Ausstellung**

eröffnet den 3. Dezember.  
Grosse Auswahl in

**= Fest-Geschenken =**

für Erwachsene und Kinder.

**Ein gebrauchter,  
eiserner**

**Kanonenofen**

ist billig

**zu verkaufen.**

Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Die nützlichsten  
**Weihnachtsgeschenke**



**SINGER**

Nähmaschinen  
sind unentbehrlich in  
jedem Haushalt.

**SINGER**

Nähmaschinen er-  
hielten in Brüssel 1910  
wieder  
den höchsten Preis.

**SINGER Co.**

Nähmaschinen Akt. Ges.

Schweidnitzerstr. 43b. Breslau Albrechtsstr. 30.

Vertreter:

Friedrich Meyer, Gross-Wartenberg,  
Wilhelmstr. 86 (neben Mantel's Konditorei.)

**Dom. Dalbersdorf**

bei Reesewitz

sucht von Neujahr ab  
einen tüchtigen, nüchternen

**Jungviehmann**

bei hohem Lohn und Deputat.

Alle Arten

**Gesangbücher**

sind vorrätig in

**W. Große's** Buchhandlung.

**Zum Weihnachtsfest**

empfehle:

Feinstes Kaiser-Auszugsmehl  
in 2 1/2 und 5 Kilo-Säcken,  
beste Caraburno-Rosinen und  
Sultaninen, gewählte, größte  
süße und bittere Mandeln,  
hellblauen Mohn,  
Korsikaner Zitronat, Backpulver,  
Puddingpulver, Eispulver,  
rumän. und franzöf. Wallnüsse,  
Sizilianer u. Istrianer Haselnüsse  
Para-Nüsse, Traubenrosinen,  
Maronen, Schalmandeln,  
Neapolitaner Blumenkohl,  
Gemüse- und Frucht-Konserven,  
sämtl. kaliforn. Früchte getrockn.  
Messina-Orangen und Zitronen,  
Nürnberg. Thorner und  
Dresdner Pfefferkuchen,  
neue Kronen-Summern,  
Astrachaner Kaviar,  
Düsseldorfer Punsch-Extrakte,  
Rum, Burgunder, Rotwein,  
Ananas-, Schlummer- und  
Kaiser-Punsch, ff. Liköre,  
= Weine und Zigarren =  
in größter Auswahl.

**C. R. Dittrich,**

Inhaber: Otto Dittrich  
Telephon Nr. 44.

**Verhandlungsprotokolle**

über die Sitzungen der

**Voreinschätzungs-**

**kommissionen**

in amtlicher Fassung (i. Bekanntmachung des  
Herrn Vors. der Veranlagungs-Kommission vom  
12. Oktober 1910 Kreisblatt für 1910 Seite 461)

sind vorrätig in.

**W. Große's** Buchdruckerei.

**Wegen heißen Husten**

schützen vorzüglich **Waltsgot 18 König**  
Zwiebelbonbons. Pat. 25 Pf. 6. Ap. Christen

# Johann Protzer

gestattet sich sein best assortiertes Lager für den

**W e i h n a c h t s b e d a r f**

zu empfehlen.

## ≡ Puppen ≡

### *Handschuh*

Glaçee, Trikot, gestrickt.

### *Halstücher*

in allen Preislagen.

### *Sweaters*

in allen Grössen u. Farben

### *Tailen-Tücher*

Jäckchen, Chenilletücher  
und Chalws, Corsets,  
Unterröcke, Lungen-  
schützer.

## Herrenweiss-Wäsche

Kravatten, Kragenschoner,  
Hosenträger etc.

## Pelzwaren

Colliers, Muffen, Kindergarnituren

## Ballschawls

wundervolle Farben.

## Damengürtel

die neuesten, Muster reichhaltige  
Auswahl.

## ≡ Handarbeiten ≡

### *Taufzeuge*

Jahrkleidchen, Capotten,  
Mäntelchen, Jäckchen in  
Eisbär, Stoff u. Lammfell.  
Teller- und Automützen,  
Autoschleier.

### ≡ *Schürzen* ≡

aller Façons in  
weiss, schwarz und bunt.

### *Spitzenjabots*

Selbstbinder etc.

*Sämtliche Artikel  
für Schneiderei.*

## *Trikotagen*

*Taschentücher.  
Moderne Sachen.*

### **Damentrikothemden,**

Normal und Futter.

### **Beinkleider in Reform,**

gefüttert und normal

### **Untertailen,**

Trikot und gestrickt.

Herrentrikothemden,  
Beinkleider, Strickwesten.

### **Regenschirme**

mit bunter Kante.

Kinderanzüge, Strümpfe,  
Kniewärmer.

**Streng reelle Bedienung!**

# Standgeld-Zarif

## für die Gemeinde (Städtel) Goschütz.

§ i.

Für den Gebrauch der öffentlichen Plätze und Straßen zum Feilbieten von Vieh und Waren auf den Viehmärkten in der Gemeinde (Städtel) Goschütz werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. April 1872 folgende Abgaben (Standgeld) unter Zustimmung der Gemeinde erhoben:

1.	Für ein Schaf oder Ziege	. . . . .	5 Pf.
2.	" " Ferkel	" " . . . . .	2 "
3.	" " Schwein	" " . . . . .	5 "
4.	" " Kalb	" " . . . . .	5 "
5.	" " Rind	" " . . . . .	10 "
6.	" " Pferd	" " . . . . .	15 "
7.	Bei allen anderen Waren für den qm. des gebrauchten Raumes 10 Pf., jedoch mindestens zusammen 20 Pf. Bruchteile eines Quadratmeters werden für einen vollen Quadratmeter gerechnet.		

Die auf Grund vorstehenden Tarifs zu erhebenden Standgelder fließen in die Gemeindefasse zu Goschütz.

Goschütz, den 24. Juni 1910.

Der Amtsvorsteher

J. B. Alisch.

### Einverstanden!

Goschütz, den 26. Juni 1910.

Der Gemeindevorsteher.

Chille.

Vorstehender Tarif wird auf Grund des § 130 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 26. April 1872 hiermit genehmigt.

Breslau, den 21. September 1910.

L. S.

Genehmigung.

Der Bezirksauschuß.

B. A. B. 2565.

Dr. Sarre.

### Vertreter

wenn auch geschäftlich ohne Erfahrung, aber mit Bekanntschaft und Zutritt in vornehmeren Kreisen wird zum Verkauf von Spezial-Weinen gegen Firmum und hohe Provision für Groß-Wartenberg und Umgebung sofort aufgenommen.

Reflektanten wollen ihre Offerte an die Gesellschaft Lokaler Weinproduzenten H. G. Vertriebs-Abteilung Budapest, V. Lipótkörut 2 einsenden.

### Weihnachtskarten

### Neujahrskarten

in grosser Auswahl bei

### Cäcilie Heinze.

# Das schönste Weihnachtsgeschenk

ist ein gutes

# Buch!

Bestellungen vermittelt kostenfrei

**W. Große's (früher Heinzes) Buchhandlung.**

Die Meinung eines asthmafranken Arztes über Apotheker Neumeier's Asthma-Pulver und Asthma-Cigarillos. Derselbe schreibt wörtlich:

„Ich kann nicht genug danken für die gefällige Sendung des Asthma-Pulvers, das gerade zu einer Zeit eintraf, als ich schwer an Asthma zu leiden hatte. Die Wirkung war eine vorzügliche.“ Dr. Ritschner  
Arzt, Polzin, Pommeru.

Erhältlich nur in Apotheken, Dose Pulver M. 1,50 oder Karton Cigarillos M. 1,50. Apotheker Neumeier, Frankfurt a. M.

Best: Nit. Brachyladus Kraut 45, Lobel. Kraut 5, Salpeterj. Kali 25, Saperigj. Natr. 5, Sodl. 5. Rohrzucker 15 Teile

Die

# Damenwelt

liebt ein rosiges, jugendfrisches Anlitz und einen reinen, zarten, schönen Teint.

Alles dies erzeugt:

== **Stedenpferd-Lilienmilk-Seife** ==  
v. Bergmann und Co., Nadebeul

Preis à St. 50 Pf., ferner macht der

== **Lilienmilk-Cream Poda** ==

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und sammetweich. Tube 50 Pf. bei:

Apotheker Christen, Felix Renort,  
Oskar Winkler's Erben.

# Persil

das selbsttätige

## Waschmittel

gibt blendend weiße Wäsche,  
praktisch, billig. Grösste Schonung.  
Unschädlich. garantiert.  
Henkel & Co., Düsseldorf,  
auch Fabrikanten von

Henkel's  
Bleich-Soda

# Kalender

für 1911  
sind eingetroffen.

**Wald. Grosse's Buchhandlung.**

# Roggenpreßroh

1.50 Mark pro Bentner

hat abzugeben

Dominium Ossen.

## Brennholz - Verkauf

in der

Freien Standesherrschaft Goschütz.

**Freitag, den 9. Dezember er. vormittags von 9 Uhr ab**  
kommen im Deutschen Gasthause zu Goschütz nachstehend aufgeführte Hölzer in kleinen  
Losen gegen Barzahlung zum öffentlich meistbietenden Verkauf:

1. Revier Wildbahn: 16 rm Kiefern-Scheit, 90 rm Astholz, 160 rm Stockholz,  
30 Stangen- und 30 Abraumhaufen; 6 rm Birken- und 17 rm  
Erlen-Astholz; 1 rm Aspen-Scheit, 3 rm Astholz; 4 rm Fichten-  
Astholz.
2. Revier Neudorf: 3 rm Kiefern-Scheit, 1 rm Astholz und 7 1/2 Stangenhaufen;  
3 rm Birken-Scheit und 15 rm Astholz; 2 rm Fichten-Scheit  
und 2 rm Astholz; 2 rm Aspen-Scheit und 4 rm Astholz.
3. Revier Goschütz: 4 rm Kiefern-Astholz, 23 Stangenhaufen; 7 rm Fichten-Scheit  
und 100 rm Astholz; 3 rm Aspen- und 1 rm Birken-Astholz.
4. Revier Domašlawitz: 163 rm Kiefern-Astholz, 62 rm Knüppel, 189 rm Stockholz  
und 105 Stangenhaufen.
5. Revier Muschitz: 2 rm Buchen-Scheit, 4 rm Astholz; 1 rm Kumpen; 36 rm  
Fichten-Scheit, 16 rm Astholz, 71 rm Stockholz, 58 rm Kiefern  
und Fichten-Knüppel und 10 Stangenhaufen.
6. Revier Gr. Gähle: 13 rm Birken-Astholz und 4 rm Knüppel; 41 rm Kiefern- und  
gem. Knüppel und 30 Stangenhaufen.

Goschütz, den 28. November 1910.

**Das Gräflich Reichenbach'sche Forstamt.**